



Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Rimbach

Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rimbach. Sie dient der Hohenbogen-Grundschule Rimbach sowie dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.
- (2) Soweit die Mehrzweckhalle nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (4) Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Besucher.
- (5) Eine (Unter-)Vermietung oder Verpachtung durch einen Benutzer/ Veranstalter ist nicht erlaubt.
- (6) Die Benutzern müssen die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.
- (7) Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2 Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Eine Veranstaltung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann oder der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten.
- (3) Die Benutzung der Halle durch die Hohenbogen-Grundschule Rimbach bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan

- für die Benutzung der Halle durch die Schule auf und informiert die Gemeindeverwaltung. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.
- (4) Dem Sportunterricht der Schule soll während der üblichen Unterrichtszeit der Vorrang eingeräumt werden.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Mehrzweckhalle Rimbach erfolgt durch die Gemeinde Rimbach.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Halle und der Außenanlagen obliegt der Gemeinde. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Gemeinde benennt einen Hallenwart.

Übungs- und Sportbetrieb

§ 4 Benutzungsplan

- (1) Für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb der Hohenbogen-Grundschule und der Vereine in der Mehrzweckhalle wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan aufgestellt. In Streitfällen entscheidet die Gemeinde.
- (2) Der jeweils geltende Belegungsplan ist einzuhalten. Veränderungen in der Belegung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Mehrzweckhalle für Gemeindezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine, Verbände und Institutionen rechtzeitig benachrichtigt.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Die abendliche Benutzung der Mehrzweckhalle für den regelmäßigen Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.
- (2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Mehrzweckhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle und den Parkplätzen ist das Fußballspielen verboten. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes.
- (3) In der Mehrzweckhalle nicht gestattet sind:
- das Rauchen
 - der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen
 - das Mitbringen von Tieren,
- (4) Bauliche Veränderungen an oder in der Mehrzweckhalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.
- (5) Die Mehrzweckhalle darf beim Sportbetrieb grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst

in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

- (6) Die Vereine können die festeingebauten, sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet.
- (7) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.
- (8) Die Anlagen für die Beleuchtung in der Halle und Klimatisierung dürfen nur nach Einweisung durch Gemeinde bedient werden.
- (9) Die Verwendung von Harz ist verboten. Während des Trainings dürfen auch keine sonstigen Haftmittel benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher für die entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.

§ 6 Übungsleiter

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass
 - Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen herrscht,
 - die Benutzungsordnung eingehalten wird,
 - Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 - Gegenstände, z.B. Turngeräte etc. niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten geführt werden, sowie nur Turngeräte bzw. sonstige Geräte verwendet werden, die den Boden nicht beschädigen können,
 - die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte und Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze in den Geräteraum zurückgebracht werden,
 - vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - die Halle nur in Turnschuhen mit farblosen Sohlen betreten wird,
 - die Halle und Nebenräume nach der Benutzung wieder besenrein verlassen werden,
 - die Umkleideräume, Duschräume und Toilettenanlagen der Mehrzweckhalle reinlich gehalten werden,.
 - die Fenster und Türen der Halle nach Verlassen geschlossen sind.

Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Rimbach

§ 7 Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung in der Gemeindeverwaltung Rimbach einzureichen. Über die Anträge entscheidet der die Gemeindeverwaltung. Dabei sind anzugeben:
 - Art der Veranstaltung
 - Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Verantwortlicher Leiter
- (2) Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Überlassung der Halle zu nichtsportlichen Veranstaltungen soll unter Berücksichtigung bestehender Belegungspläne sowie im Hinblick auf Auslastung durch Schule und Sportvereine vorzugsweise in den Ferien und an den Wochenenden erfolgen.
- (4) Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, sind die in ihm aufgeführten Veranstaltungen vorrangig.
- (5) Die Halle und Ihre Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen oder Erlaubnisse durch die Gemeinde ist möglich.
- (6) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein.
- (7) Den Widerruf einer erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Mehrzweckhalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird und nicht genutzt werden kann.
- (8) Schadensersatzansprüche des Benutzers/Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.
- (9) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Nutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Mehrzweckhalle ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch während der Veranstaltung verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.

- (3) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Benutzer/Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (4) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Benutzer/Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Brandschutz zu sorgen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (6) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (7) Dekorationen in der Halle und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
- (8) Die höchstzulässige Besucherzahl ist auf 400 Personen festgelegt.
- (9) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten. Es wird empfohlen, Sanitäter zu bestellen.
- (10) Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls des Hallenwarts und des Veranstalters.
- (11) Der Hallenboden ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen grundsätzlich mit einem Schutzbelag abzudecken. Sowohl das Einbringen des Schutzbelages als auch das Aufstellen der Bühne (bei Bedarf) werden vom gemeindlichen Bauhof vorgenommen.
- (12) Das Aufstellen und Benutzen von Bierzeltgarnituren und sonstigem Bestuhlungsmaterial darf nur nach Einbringen des Schutzbelages erfolgen.
- (13) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (14) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hallenwart oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage dürfen von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch den Hallenwart oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Vom Veranstalter ist der Gemeinde der Verantwortliche zu benennen.
- (15) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (16) In der Mehrzweckhalle ist das Rauchen nicht gestattet.
- (17) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (18) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben. Insbesondere dürfen musikalische Darbietungen nur noch in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen erfolgen.
- (19) Bei Sportveranstaltungen wird zudem auf § 5 dieser Benutzungsordnung verwiesen.

§ 9 Reinigung

- (1) Nach der Benutzung lässt die Gemeinde die benutzten Räume durch eine von der Gemeinde beauftragte Person reinigen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Benutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (2) Der angefallene Müll, auch außerhalb des Gebäudes, ist vom Benutzer/Veranstalter einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen.
- (3) Die Räume des Gebäudes sind nach der Veranstaltung besenrein an die Gemeinde zu übergeben.
- (4) Nach den durchgeführten Reinigungsarbeiten und der Abnahme endet das Nutzungsverhältnis.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hallenwart oder beim Fundamt der Gemeinde abzugeben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers/Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen (z. B. Unfälle, Diebstahl, Beschädigungen jeglicher Art usw.). Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist - soweit erforderlich oder von der Gemeinde gefordert - der Nachweis zu

führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers/ Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle eingebrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12 Winterdienst

Sollte im Zusammenhang mit der Durchführung der genehmigten Veranstaltung Winterdienst außerhalb der Regelarbeitszeit des gemeindlichen Bauhofs (4.00 Uhr – 20.00 Uhr) erforderlich sein, so führt diesen die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/Veranstalters durch. Bei der Kostenberechnung sind die Stundensätze des gemeindlichen Bauhofes maßgebend.

§ 13 Benutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Benutzer/Veranstalter für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung.
- (2) Das Entgelt für die Benutzung ergibt sich aus dem als Anlagen 1 und 2 beigefügtem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Hausordnung ist.
- (3) Für den überlassenen Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € festgesetzt. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssels sind vom Benutzer/Veranstalter sämtliche Kosten zu tragen, die der Gemeinde dadurch entstehen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Änderung oder erforderlichen Erneuerung der Schließanlage.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Benutzer/Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Rimbach, den 1. März 2019



Fischer, Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Rimbach

Benutzungsentgelt für Übungs- und Sportbetrieb – gültig ab 01.04.2019

	örtliche Vereine/ Vereinigungen	Private, nicht örtliche Vereine/ Vereinigungen
Benutzungsentgelt pro Stunde	kostenfrei (bei regelmäßigem Betrieb)	5,00 €
Reinigung	kostenfrei (bei regelmäßigem Betrieb)	kostenfrei

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Rimbach

Benutzungsentgelt für Veranstaltungen – gültig ab 01.04.2019

	örtliche Vereine/ Vereinigungen	Private, nicht örtliche Vereine/ Vereinigungen
Benutzungsentgelt pro Veranstaltung	50,00 €	100,00 €
Einbringen des Schutzbelages	30,00 €	50,00 €
Auf- und Abbau der Bühne	20,00 €	50,00 €
je weiteren Tag einer mehrtätigen Veranstaltung (max. 3 Tage/Abende)	20,00 €	50,00 €

Rimbach, den **1. März 2019**



 Fischer, Erster Bürgermeister

